Stadt Ulm Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	Familie, Kinder und Jugendliche		
Datum	23.05.2008		
Geschäftszeichen	FAM - Ma		
Beschlussorgan	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 04.06.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 209/08
Betreff:	Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 20	009 - 2013	
Anlagen:			
Antrag:			

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 zu genehmigen.

Gez. Sachtleben

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 2</u>	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2008. Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, sind für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Ulm und die Jugendstrafkammern beim Landgericht die Schöffen und Hilfsschöffen zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern ergibt sich aus der Verfügung des Landgerichtspräsidenten des Landgericht Ulm vom 4. Februar 2008.

Sie beinhaltet, dass für die Jugendkammer beim Landgericht Ulm

12 Hauptschöffen – aus dem AG Bezirk Ulm 2 Männer und 3 Frauen

14 Hilfsschöffen – 7 Männer und 7 Frauen

und für das Jugendschöffengericht Ulm beim AG Ulm

18 Hauptschöffen – aus dem AG Bezirk Ulm 7 Männer und 8 Frauen

20 Hilfsschöffen – 10 Frauen und 10 Männer

zu wählen sind. Die aufgestellte Vorschlagsliste umfasst 85 Namen, davon 45 Frauen und 40 Männer und ist nach den Vorschlägen der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, der Parteien, der Gewerkschaften, der Handwerkskammer Ulm, der Industrie- und Handelskammer Ulm, des Gesamtelternbeirates, der Jugendverbände, sowie nach Einzelbewerbungen aufgestellt. Die vorgeschlagenen Personen erfüllen nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gemeinderechts die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit.

Die für die Stadt Ulm aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005-2008 ist durch den Jugendhilfeausschuss zu genehmigen. Die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Vorschlagsliste (Zustimmung von zwei Drittel muss gegeben sein) ist nach § 36 Abs.3 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) eine Woche lang öffentlich auszulegen. Danach beginnt eine 1-wöchige Einspruchsfrist. Die Auflegung der Vorschlagsliste erfolgt in der Abteilung Familie, Kinder, Jugendliche beim Fachbereich Bildung und Soziales, Olgastraße 152, VI. Stock im Zeitraum vom 16.6.08 bis einschl. 23.6.08. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen.

Zeichenerklärung zur Vorschlagsliste

B = Berufsverbände (IHK, HWK)

E = Einzelbewerbung

F= Freie Wohlfahrtsverbände

K= Kirchen

P= Parteien

G= Gewerkschaft

J = Jugendverbände